

Satzung des Vereins FÜREINANDER e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen:
Füreinander e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Utting am Ammersee.

(3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke
im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1. 1.77.
Zweck des Vereins ist die Förderung des sozialen und kulturellen Gemeinwesens in Utting und dem
Ammersee-West Bereich.

- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Unterhalt von Einrichtungen der Altenhilfe
- Unterhalt von Einrichtungen der Kinder- Jugend- und Familienhilfe
- Unterhalt von Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Kulturelle Veranstaltungen, deren Durchführung ausschließlich nach den Grundsätzen des

gemeinnützigen Satzungszweckes erfolgt

- Kooperation mit anderen gemeinnützigen, sozialen und kulturellen Institutionen in Utting.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten dabei keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

FÜREINANDER e.V.
AM AMMERSEE

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins
keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft.

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele (§2)
unterstützt.

(2) über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der
Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Der Austritts eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins, so kann es auf Antrag des Vorstands
ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur
Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der
Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der
anwesenden Mitglieder den Ausschluß beschließen.

§ 5 Vereinsorgane

a. Vorstand
b. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, mindestens einer/einem stellvertretenden
Vorsitzenden sowie höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Die Vorstände vertreten den
Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam
vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte bei Aufwendungen bis zu 500.- Euro können von den
Vorständen einzeln abgeschlossen werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf drei Jahre, mit einfacher
Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die/der Vorsitzende
und der/die stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die
jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis
ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere
zuständig für den Verkehr mit den Behörden, die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten,
die Feststellung des Jahresabschlusses, die Regelung von Personalangelegenheiten und die
zukünftige Entwicklung des Vereins.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder
anwesend sind. Der Vorstand fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit
einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei
dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst
werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründe
verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(7) Der Vorstand kann für seine eigene Tätigkeit eine Geschäftsordnung erstellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Weitere Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert
oder die Berufung von 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) oder
ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger
Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Mitgliedern mit E-Mail-Adresse kann die Einladung auch
per E-Mail erfolgen.

(4) Der Mitgliederversammlung sind die geprüfte Jahresrechnung und der schriftliche Jahresbericht
des Vorstands zur Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über: den Haushaltsplan des Vereins; Entlastung und
Neuwahl des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; die Aufgaben des
Vereins; Satzungsänderungen; Auflösung des Vereins.

(6) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der
Erschienenen gegeben.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich
niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung; Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in
der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach
rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das
Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landeverband Bayern, der es
unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich der
Gemeinde Utting zu verwenden hat und zwar für Zwecke des §2.

Stand Oktober 2011